



Mitteilungen und Berichte

1. Schiedsmannsvereinigungen

a) SchsVgg. Kiel

Zur Mitgl.-Vers. am 22. 4. 1978 begrüßte 1. Vors. Mittelstädt die erschienenen Koll. und als Gast den Präs. des AG Kiel, Dr. Bubert. Zu Beginn der Vers. fand eine kurze Dienstbesprechung des aufsichtf. Richters des AG Kiel statt, in deren Verlauf AGPräs. Dr. Bubert über die Tätigkeit der Schr. im abgelaufenen Kalenderjahr berichtete. Die anwesenden Kollegen trugen Fälle aus ihrer Praxis vor. Hierbei konnte Dr. Bubert aufgetretene Unklarheiten beseitigen, vor allem die Frage der Aussagegenehmigung der Schr. bei Strafsachen vor Gericht: Die Genehmigung dazu erteilt auf Antrag einer Partei der aufsichtführende Richter. In der Regel jedoch, so betonte Dr. Bubert, werde ein solcher Antrag von ihm abgewiesen, nur in ganz besonderen Fällen könne der Schm. als Zeuge auftreten. Zu Punkt 2 der TO erstattete Vors. Mittelstädt den Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr. Er wies dabei u. a. auf die Feierstunde aus Anlass des 25jährigen Bestehens der SchVgg. Kiel am 5. 11. 1977 hin. Für den verhinderten Schatzmeister Neumann verlas Kollege Mittelstädt den Kassenbericht. Der Rechnungsprüfer, Kollege Fukas,

berichtete anschließend über die Kassenprüfungen und beantragte die Entlastung des Vorstandes, die einstimmig erteilt wurde.

Zu Punkt 3 der TO wurde der Entwurf einer neuen Satzung für die Vgg. Kiel mit einigen Änderungen und Ergänzungen nach eingehender Beratung einstimmig beschlossen. Die Satzung ist am 1. 5. 1978 in Kraft getreten.

Unter Punkt Verschiedenes wurde u. a. das Thema „Sprechzimmervergütung“ behandelt.

b) SchsVgg. Gießen

An der diesjährigen JHV am 24.5. 1978 in Alsfeld nahmen der Präs. d. LG Naumann (Gießen), Dir. d. AG Dr. Kunzmann sowie AR Welker und JA Velten (Alsfeld) als Ehrengäste teil. Stadtverordn. Distelmann entbot der Versammlung namens der Stadt Alsfeld herzliche Worte der Begrüßung.

Vors. Bepler berichtete über die Tätigkeit des Vorstandes seit der letzten JHV. Die in Laubach verabschiedete „Entschließung über eine Neuregelung der Gebühren und des Kostenersatzes für Schr.“ habe außer der Beratung im Landesbeirat und im Bundesvorstand auch eine positive Aufnahme bei den Justizbehörden gefunden. Eine Neuregelung nehme jedoch wegen ihrer bundesweiten Bedeutung einige Zeit in Anspruch. Die Mitgliederbewegung

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 1/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



fluktuieren in letzter Zeit erheblich durch die Auswirkungen der Gebietsreform. Koll. Schönegge legte den Kassenbericht vor. Ihm wurde auf Antrag der Revisoren einstimmig Entlastung erteilt. Zu Kassenprüfern für 1978 wurden die Koll. Dietz (Nidda) und Suppes (Ranstadt) gewählt. 2. Vors. Walther erläuterte in einem Kurzreferat die bei Sühneverhandlungen möglichen RA-Gebühren. Nach verschiedenen Diskussionsbeiträgen nahm BdsGeschäftsf. Schulte zu drei aktuellen Fragen des SchsWesens ausführlich Stellung. Er schilderte eingehend die steten Bemühungen des BDS um eine bundeseinheitliche SchO. Weiter ging er auf zahlreiche Anregungen vieler Justizfachleute ein, die auf eine Zuständigkeitserweiterung für die Tätigkeit der Schr. hinielen. Der umfangreiche Katalog dieser Vorschläge werde derzeit vom Fachausschuss des BDS sorgfältig geprüft, um ggf. auf Antrag mögliche Änderungen durch notwendige Gesetzgebungsverfahren zu erreichen. Als weiteren bedeutenden Punkt behandelte Schulte das Problem der Öffentlichkeitsarbeit. Es bedürfe noch vieler Anstrengungen, um das Amt und die Tätigkeit der Schr. in der Öffentlichkeit gebührend darzustellen. Die von LGPräs. Naumann mit seinen Begrüßungsworten aufgeworfene Frage: „Wo sind die Frauen?“, veranlassten den Redner zu dem

Hinweis, dass die 50 heute im Bundesgebiet als Schr. amtierenden Frauen die höchsten Vergleichserfolge aufzuweisen hätten. Es sei jedoch in erster Linie die Aufgabe der kommunalen Parlamente, zunehmend Frauen zu Schrn. zu wählen. Aufklärung über das SchsWesen sei auch über gezielte Informationen in den Schulen möglich, ebenso wie durch entsprechende Aushänge bei den kommunalen Behörden sowie interessante Reportagen in der Presse. In der vorausgegangenen Dienstbesprechung für die Schr. des AGBez. Alsfeld machte AG-Dir. Dr. Kunzmann darauf aufmerksam, dass der Schriftverkehr der Schr. unabhängig von irgendwelchen behördlichen Briefbogen allein mit dem Signum „Amt des Schiedsmannes zu führen sei. Schreib-
* Anm. d. Schriftltg.: Gern. RdErl. d. MdJ v. 28. 9. 1971 muss es richtig heißen „Der Schiedsman(n) in (Ort) . . .“ [so in Hessen] helfen für den Schm. seien nach dem Gesetz nicht gestattet. Für die Protokollführung sei es unerlässlich, dass Vergleiche vollstreckbar formuliert werden. In der Aussprache wies Koll. Bepler auf die instruktive Aus- und Fortbildungsarbeit des BDS hin und bat um die aktive Mitarbeit aller Schr. Die zur JHV mit angereisten Frauen der Schr. unternahmen während der Tagung unter sachkundiger Führung eine Besichtigung der schönen

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



europäischen Modellstadt Alsfeld. Danach sorgte ein gemeinsames Abendessen mit geselligem Beisammensein für einen harmonischen Abschluss.

c) SchsVgg. Neunkirchen — Ottweiler – St. Wendel

Am 7.7.1978 fand die JHV der SchsVgg. Neunkirchen — Ottweiler — St. Wendel statt. Nach der Eröffnung durch den Vors. Paul Blum erstattete Schriftf. Schäfer den Rechenschaftsbericht, der anschließend lebhaft diskutiert wurde. Die beantragte Entlastung des Vorstandes wurde sodann von der Vers. einstimmig erteilt. Die Neuwahl des Vorstandes hatte folgendes Ergebnis: 1. Vors. Karl Naumann, Hubert-Klär-Str. 18, 6685 Schiffweiler 1; 2. Vors. Arthur Heger, Schillerstr. 6 a, 6689 St. Wendel; Schriftf. Wernfried Werle, Vogelstr. 25, 6685 Schiffweiler 1; Kassierer: Ferdinand Grundmann, Schulstr. 36, 6682 Ottweiler-Fürth, Beisitzer Paul Blum (Spiesen-Elversberg), Günter Paulus (Neunkirchen-Furpach) und Eduard Rohner (Urexweiler).

Der neugewählte 1. Vors. Naumann will sich darum bemühen, dass der fachliche Erfahrungsaustausch unter den Mitgl. seiner Vgg. künftig in den Versammlungen verstärkt wird. Auch soll der Tagungsort häufiger gewechselt werden. An der Vers. nahmen im Übrigen auch der 3. BdsVors. Brockholz und der LdsVors. Sahner

teil; letzterer sprach zum Schluss dem alten Vorstand, insbesondere dem Schriftf., den Dank und die Anerkennung für die bisherige Arbeit aus. Dem neuen Vorstand bot er seine Mithilfe an und wünschte ihm eine erfolgreiche Tätigkeit für die begonnene Wahlperiode.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 3/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.